



12/SN- 22/ME

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 33 GE/19 83

Datum: 23. SEP. 1983

Verteilt 1983-09-23 Trumen

St. Krajek

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

974/83/Dr.G/Kra

19.9.1983

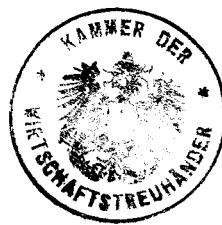
BETRIFFT:

Entwurf einer Novelle zum
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für soziale Verwaltung Zl. 37.006/207-3/83 vom 11. August 1983 gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder wunschgemäß in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Der Kammerdirektor:

i. V.





KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII., BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 4216 72-0*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

An das
 Bundesministerium für
 soziale Verwaltung

Stubenring 1
 1010 Wien

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
Z1.37.006/207-3/83		974/83/Dr.G/Kra	19.9.1983

BETRIFFT:

Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-
 Entgeltsicherungsgesetz

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 11.8.1983, Z1.37.006/207-3/83, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder mitzuteilen, daß sämtliche vorgesehenen Gesetzesänderungen zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

Die vorgesehene Änderung des § 3 (Art. I Z. 1) ermöglicht in der Praxis tatsächlich aufgetretene Mißbräuche abzuwehren. Die Änderung des § 5 (Art. I Z. 2) ist eine Angleichung an das Insolvenzrecht und eine Erleichterung für die vom Ausfall betroffenen Dienstnehmer. Die Änderungen der §§ 7 und 9 bringen Klarstellungen und Verwaltungsvereinfachungen, gegen die kein Einwand erhoben werden soll; dies betrifft auch die Abänderung des § 10 (Art. I Z. 4, 5 und 6).

Mit der vorgesehenen Änderung des § 12 (Art. I Z. 8), wird anstatt der bisherigen Verordnungsermächtigung ein gesetzlicher Rahmen gezogen bzw. normiert, wann der Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu erhöhen oder zu senken ist. Diese Änderung wird aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit von der Kammer grundsätzlich begrüßt.

Die in diesem Rahmen zu erzielende Rücklagenbildung erscheint der Höhe nach angemessen.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und bemerkt, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Der Präsident:
Dr.Burkert e.h.

Der Kammerdirektor:
Dr.Schneider e.h.

